



Prof. Dr. iur. Gunhild Godenzi

Herbstsemester 2017

Strafrecht I

05. Januar 2018

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 (fünf) Seiten und 3 (drei) Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Die Prüfung Strafrecht I ist nach der ab 1.1.2018 gültigen Fassung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) zu lösen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 35 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 40 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 25 % des Totals

Total	100 %
-------	-------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (Gewichtung ca. 35 %)

In Zürich findet ein Fussballmatch in der 3. Liga zwischen dem FC Kick-Off und dem FC Eintracht statt. Anton (A) sitzt auf der kleinen Tribüne am Spielfeldrand. Er ist Anhänger des FC Kick-Off und rauft sich die Haare. Es läuft gar nicht gut für sein Team. Schuld daran scheint ihm allein der Schiedsrichter (S), obwohl dieser seine Aufgabe in Wirklichkeit tadellos erfüllt. Als es auch noch einen Elfmeter für den FC Eintracht gibt, platzt Anton der Kragen. Er beschliesst, die Pause zu nutzen, um dem Spiel eine Wende zu geben. Kurz vor dem Pausenpfeiff kramt Anton aus seinem Rucksack eine Spielzeugpistole hervor, die er am Vormittag für seinen Sohn zum 12. Geburtstag gekauft hat. Er knufft seinen Sitznachbarn Friedl (F) in die Seite und lässt ihn wissen: „Schau mal, die Pistole hier sieht aus wie echt! Mit der werd' ich jetzt zum Schiri in die Kabine spazieren und ihm die an die Brust setzen, damit der in der zweiten Halbzeit dafür sorgt, dass ein Spieler vom FC Eintracht vom Platz fliegt.“ Friedl findet, das sei eine ausgezeichnete Idee. Er greift in seine Jackentasche und sagt zu Anton: „Hier hast Du noch mein Butterfly-Messer dazu. Das kannst Du dem Schiedsrichter noch mit vor die Nase halten, sicher ist sicher.“ Anton steckt das Butterfly-Messer zwar in seine Gesässtasche, ist sich aber sicher, dass er es nicht benutzen will und fühlt sich durch Friedls Gebaren auch nicht bestärkt. Letztlich hat er es nur an sich genommen, um Friedl nicht vor den Kopf zu stossen. Dann macht Anton sich auf in die Umkleidekabine des Schiedsrichters. Als Anton eintritt, ist der gerade dabei, sein T-Shirt zu wechseln. Anton baut sich in drei Metern Entfernung unter dem Türrahmen auf, zieht die Spielzeugpistole hervor und deutet mit dieser in Richtung Parkplatz. Dazu sagt er: „Schiri, ich weiss, wo Dein Auto steht. In den ersten zehn Minuten nach der Pause zeigst Du einem Spieler vom FC Eintracht die rote Karte. Wenn nicht, werde ich bei deinem Auto auf Dich warten und Dir in den Fuss schiessen.“ Anton nimmt an, dass sein Auftritt ausreichend Eindruck gemacht hat und verlässt die Kabine. Er begibt sich zurück auf seinen Platz am Spielfeldrand und drückt Friedl das unbenutzte Messer wieder in die Hand. Unterdessen atmet der Schiedsrichter in der Kabine käsebleich durch. Er ist nicht mehr willens, das Spiel weiter zu pfeifen. Die Begegnung wird abgebrochen.



Als sich der Grund für den Spielabbruch unter den Zuschauern herumspricht, beschliessen Bernd (B) und Carl (C), Anton zur Rede zu stellen. Sie wissen, dass Anton inzwischen in einem Pub unweit des Fussballplatzes eingekehrt ist und postieren sich dort an der Eingangstüre. Als Anton in Begleitung seines Kollegen Elvis (E) den Pub verlässt, spricht Bernd den Anton an: „Hey, Deine Aktion in der Pause eben, die war ja wohl total daneben.“ Anton und Elvis lachen nur höhnisch. Bernd und Carl werden sauer. Es kommt zu einer Rangelei zwischen allen Vieren, bei der geschubst und geboxt wird. Verletzungen erleidet bis dahin niemand. In dem Moment tritt David (D), ein weiterer Kollege von Anton, aus dem Pub. Er sieht, was vor sich geht und eilt hinzu, um den Kampfeswillen seiner Freunde zu stärken. Alle Anwesenden teilen nun Schläge und Fusstritte aus. Als David plötzlich im Dreck landet, stellt er erleichtert fest, dass er nicht verletzt wurde und beschliesst lieber auszusteigen. Seinen Freunden ruft er zu: „Ich muss los, hab‘ noch was vor“, dann läuft er zügig davon. Die Auseinandersetzung geht ohne Unterbruch weiter. Im weiteren Verlauf verfehlt allerdings Elvis bei einem Tritt sein Gegenüber und erwischt mit dem Fuss den Laternenpfahl auf dem Trottoir. Als kurz darauf Polizeisirenen ertönen, verlassen alle fluchtartig den Kampfplatz. Noch in der Nacht begibt sich Elvis aufgrund anhaltender Schmerzen ins Spital, wo festgestellt wird, dass er sich durch den Tritt gegen die Laterne einen Mittelfussbruch zugezogen hat.

Strafbarkeit von Anton (A), Friedl (F) und David (D)?

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind als gestellt anzusehen.

Aufgabe 2 (Gewichtung ca. 40 %)

Genervt über den unerfreulichen Verlauf des Tages fährt Anton am Abend zu seiner Ehefrau Lara (L) in der Hoffnung auf gemeinsamen Sex. Ihre Ehe steckt allerdings in einer tiefen Krise. Anton ist schon vor Monaten aus der ehelichen Wohnung ausgezogen und hat zu dieser auch keinen Schlüssel mehr. An den Wochenenden besucht Anton seine Frau dennoch relativ regelmässig. Anlässlich dieser Besuche kam es meistens zu Geschlechtsverkehr zwischen den beiden. Lara hat zwar nicht mehr die Initiative dazu ergriffen, sie hat sich aber bisher jeweils von Anton überreden lassen.

An diesem Abend aber weigert sich Lara standhaft mit Anton Sex zu haben, obwohl Anton sie geradezu anfleht. Lara findet das widerlich. Sie will, dass Anton geht und sagt zu ihm:



„Genug, raus mit Dir, Du verlässt jetzt sofort meine Wohnung“. Anton sagt: „Das war auch mal meine Wohnung“ und platziert sich demonstrativ auf einem Stuhl. Dort bleibt er eine ganze Weile hocken und stellt sich taub, als Lara ihn nochmals auffordert zu gehen. Schliesslich verpasst Lara Anton eine Ohrfeige und sagt: „Raus hab' ich gesagt.“ Anton erhebt sich nun endlich, packt wütend seine Jacke, knallt die Wohnungstür zu und fährt von dannen.

Einige Tage später wird Anton von Lara kontaktiert. Lara teilt ihm mit, dass sie dringend über die schulische Situation des gemeinsamen Sohnes Jakob sprechen müssten, Anton solle deswegen doch bei ihr vorbeikommen. Sie sprechen eine Stunde miteinander, dann will Anton aufbrechen, muss aber noch einmal kurz auf die Toilette. Dort hängt ein Kalender mit alten Urlaubs- und Familienfotos. Anton blättert den Kalender durch und realisiert wehmütig: Lara verhält sich seit seinem letzten Besuch abweisend und kühl, ihre Beziehung ist am Boden. Anton denkt sich, das sei doch wirklich ungeheuerlich, dass er mit dieser hübschen Frau keinen Sex mehr haben soll. Er beschliesst, sich zu nehmen, worauf er Lust hat. Leise geht er in die Küche, greift sich ein Brotmesser (gezackte Klinge, Klingenlänge ca. 20 cm) und streift sich die Hose ab. Nur noch oben herum bekleidet und mit dem Brotmesser in der Hand schleicht er ins Wohnzimmer. Als Lara ihn mit dem Messer erblickt, erstarrt sie. Anton nähert sich, bis er direkt vor ihr steht. Dann hebt er das Messer. Er hält es so, dass die scharfe Klinge nur noch wenige Zentimeter von Laras Hals entfernt ist, und sagt: „Schlaf mit mir, jetzt!“ Lara ist völlig verängstigt. Sie bietet Anton an, mit ihm zu schlafen, aber nur unter der Bedingung, dass er das Messer weglege. Nachdem Lara sich ausgezogen hat, legt Anton das Messer geräuschvoll auf den einen Meter entfernten Couchtisch. Dann schiebt er der rücklings auf der Couch liegenden Lara sein Glied in die Vagina. Noch bevor er zum Samenerguss kommt, hört er plötzlich ein Geräusch, hält inne und springt auf. Er sieht seinen Sohn Jakob, der mit der Mutter gemeinsam in der Wohnung lebt, im Flur die Wohnungstüre hereintreten. Anton eilt in die Küche, rafft seine Kleider zusammen, zieht sich an und ruft um die Ecke: „Hallo Jakob, komm, ich mache Dir ein schönes Znacht.“

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton (A) und Lara (L).

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind als gestellt anzusehen.



Aufgabe 3 (Gewichtung ca. 25 %)

Aufgabe 3.1

Der 36-jährige Hannes wird vom Gericht wegen vorsätzlicher Tötung (Art. 111 StGB) verurteilt, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit. Hannes hatte die Tat im Heroinrausch verübt, und es wurde eine Suchtkrankheit diagnostiziert.

Das Gericht will für die Tat eine Freiheitsstrafe verhängen. Zeigen Sie auf, welche Mindestfreiheitsstrafe und welche Höchstfreiheitsstrafe theoretisch ausgefällt werden kann.

Aufgabe 3.2

In seinem Urteil fällt das Gericht eine Freiheitsstrafe von 11 Jahren aus. Zusätzlich wird gegenüber dem behandlungswilligen Hannes eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Urteil zugunsten der Massnahme aufgeschoben.

a) Auf welche gesetzliche Bestimmung kann sich das Gericht bei der Anordnung dieses Strafaufschubs berufen?

b) Nehmen Sie an, es gelingt Hannes, rasch Fortschritte zu machen und die Massnahme (samt einer Phase der bedingten Entlassung) bereits nach 2 Jahren erfolgreich abzuschliessen. Hannes wird endgültig aus der Massnahme entlassen.

Welche Konsequenzen hat dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe, die das Gericht zugunsten der Massnahme aufgeschoben hatte?

c) Die Staatsanwaltschaft hatte sich bereits vor Gericht bitterlich über den Urteilspruch beschwert: Die Anordnung der stationären Massnahme (Suchtbehandlung) sei in Anbetracht der Dauer der ausgefallten Freiheitsstrafe von 11 Jahren unverhältnismässig und daher gar nicht zulässig gewesen.

Nehmen Sie Stellung zu dieser Kritik der Staatsanwaltschaft.



Aufgabe 3.3

Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln folgenden Sachverhalt:

Tim wusste aufgrund einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit mit Otto, dass dieser oft grössere Bargeldebeträge auf sich trägt. Tim lauerte Otto in einer dunklen Unterführung in der Nähe von dessen Wohnung auf. Als Otto auftauchte, zwang Tim ihn durch Vorhalten einer Pistole, das mitgeführte Bargeld in Höhe von 5'500 CHF an Tim auszuhändigen.

Bei der rasch folgenden Durchsuchung von Tims Wohnung, welche die Strafverfolgungsbehörden im Anschluss an diesen Vorfall ordnungsgemäss durchführten, wurde Folgendes aufgefunden:

zwei gefälschte Pässe (ein Verstoss gegen Art. 252 StGB ist als gegeben anzunehmen),
das erbeutete Bargeld in Höhe von 5'500 CHF.

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt beides. Mit der Anklageerhebung stellt sie dem Gericht unter anderem den Antrag, die Gegenstände allesamt einzuziehen.

Das Strafgericht verurteilt Tim wegen Raubes. Von Ihnen möchte das Gericht nun wissen:

Ist die Einziehung der beiden Pässe und des Bargelds anzuordnen?

Begründen Sie Ihren Standpunkt.



Lösungsskizze Strafrecht I (HS 2017, 5. Januar 2018)

Hinweise

Die untenstehenden Ausführungen sind nicht abschliessend. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege und abweichende – sofern vertretbare - Argumente denkbar, welche entsprechend mit Punkten honoriert wurden.

Punkte

Es konnten max. 99 Punkte zuzüglich 15 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 nicht erforderlich.

Der *-Punkt honoriert Folgendes:

- Erkennen des Straftatbestands; exakte Angabe der gesetzlichen Bestimmungen
- Vollständigkeit und Plausibilität des Prüfungsaufbaus des Delikts;
- Ausführungen zu im konkreten Fall als unproblematisch einzustufenden – und deshalb nicht gesondert honorierten – Straftatmerkmalen.

Korrekturzeichen

- } eine geschweifte Klammer fasst Textblöcke zusammen, für die Punkte vergeben wurden
- % die Ausführungen wurden bereits an anderer Stelle mit Punkten honoriert
- / die Ausführungen erhalten keine Punkte

	Max. Punktzahl bzw. ZP
Aufgabe 1	
Abschnitt Fussballplatz	
Strafbarkeit von Anton	
1. Art. 181 StGB (Nötigung) Anton könnte sich wegen Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit der Pistole in der Hand dem Schiedsrichter mitteilte, er werde in dessen Fuss schiessen, wenn dieser nicht einen Platzverweis ausspricht.	1.0*
I. Tatbestand Objektiver Tatbestand Taterfolg: Eine Nötigung ist erst dann vollendet, wenn sich das Opfer nach dem Willen des Täters verhält. Das Opfer muss zu einem Tun, einem Unterlassen oder einem Dulden veranlasst werden. Vorliegend zielte Anton darauf ab, den Schiedsrichter zum Ausspruch eines Platzverweises gegen einen Spieler der gegnerischen Mannschaft zu veranlassen. Da der Schiedsrichter dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, das Spiel vielmehr abgebrochen wurde, ist der angestrebte Nötigungserfolg ausgeblieben.	1.0
II. Fazit: Anton hat sich nicht der Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar gemacht.	



<p>2. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (versuchte Nötigung)</p> <p>Anton könnte sich wegen versuchter Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit der Pistole in der Hand dem Schiedsrichter mitteilte, er werde in dessen Fuss schiessen, wenn dieser nicht einen Platzverweis ausspricht.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Feststellung</p> <ul style="list-style-type: none">- Strafbarkeit des Versuchs: ist nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB gegeben.- Nichtvollendung des Delikts: Der objektive Tatbestand von Art. 181 StGB ist mangels Eintritt des Nötigungserfolgs nicht verwirklicht und das Delikt deshalb nicht vollendet.	<p>0.5</p>
<p>II. Tatbestand</p> <p>a. Tatentschluss zur Begehung des Delikts</p> <p>Vorsatz in Bezug auf das Nötigungsmittel, die “Androhung ernstlicher Nachteile“: Ein Drohen ist gegeben, wenn der Täter dem Opfer ausdrücklich oder konkludent ein Übel in Aussicht stellt. Mit der Ankündigung, dem Schiedsrichter in den Fuss zu schiessen, falls dieser sich nicht weisungsgemäss verhält, wird dem Schiedsrichter körperliche Gewalt, mithin ein Übel, ausdrücklich angedroht. Das weiss und will Anton auch.</p> <p>Der Vorsatz von Anton muss sich sodann auf ein Verhalten beziehen, bei dem nach seiner Darstellung der Eintritt des Nachteils allein von seinem Willen abhängig erscheint. Ob der Täter das angedrohte Übel tatsächlich bewirken kann oder will, ist irrelevant. Massgeblich ist allein die Sicht des Opfers.</p> <p>Anton gibt in der Kabine mit der Pistole in der Hand vor, den Standort des Fahrzeugs zu kennen und in der Lage zu sein, die angekündigte Schussverletzung herbeizuführen. Die Spielzeugpistole sieht einer echten Waffe offenbar zum Verwechseln ähnlich, wie der anfängliche Wortwechsel mit Friedl erhellt. Aus einigen Metern Entfernung hatte der Schiedsrichter auch kaum eine Chance zu erkennen, dass Anton mit der Waffe in Wirklichkeit gar nicht schiessen kann. Das Vorzeigen der Spielzeugpistole erweckt aus der Perspektive des Schiedsrichters daher zumindest den Anschein, als habe es Anton in der Hand, die Schussverletzung wie angekündigt herbeizuführen. Diesen Eindruck hat Anton bewusst und gewollt geschaffen.</p> <p>Ernstlich sind die angedrohten Nachteile, wenn deren Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen.</p> <p>Vorliegend wird dem Schiedsrichter mit der Drohung eine relativ schwere Gesundheitsschädigung durch die Zufügung einer Schussverletzung in Aussicht gestellt. Eine Schussverletzung hat beträchtliche Schmerzen, medizinische Behandlung und unter Umständen bleibende Schäden zur Folge. Gerade der Einsatz der Spielzeugpistole trägt dann dazu bei, die Drohung ernst erscheinen zu lassen. Die Waffenattrappe selbst wirkt nur schon durch ihre Präsenz einschüchternd, zudem verdeutlicht sie das Gewicht, das der angedrohte Nachteil haben soll. Eine solche Androhung ist geeignet, auch eine besonnene Person zu dem von Anton verlangten Verhalten zu bewegen, was Anton weiss und will.</p> <p>Vorsatz in Bezug auf den Nötigungserfolg und die Kausalität: Anton beabsichtigt, dass der Schiedsrichter den Platzverweis vornimmt, wobei gerade durch seine Drohung diese Wirkung erzielt werden soll. Er handelt somit vorsätzlich in Bezug auf die Kausalität zwischen Nötigungsmittel und -erfolg.</p> <p>b. Beginn der Ausführung des Delikts</p> <p>Der Eintritt in das Versuchsstadium ist bei einem Verhalten gegeben, dass nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.</p> <p>Anton hat sich mit der Spielzeugpistole in der Hand in die Umkleidekabine begeben und seine Drohung dem Schiedsrichter gegenüber ausgesprochen. Dadurch hat er bereits einen Teil des tatbestandsmässigen Verhaltens von Art. 181 StGB vollzogen, so dass er mit der Ausführung dieser Tat zweifellos begonnen hat.</p>	<p>4.5</p>



III. Rechtswidrigkeit Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Bei der Nötigung wird die Rechtswidrigkeit jedoch nicht bereits durch die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens indiziert. Die Rechtswidrigkeit bedarf einer positiven Begründung. Diese ist gegeben, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Vorliegend droht Anton mit einer (qualifizierten oder gar schweren) Körperverletzung, also einem strafbaren Verhalten. Bereits das eingesetzte Mittel, das den Erfolg herbeiführen soll, ist damit unerlaubt. Unerlaubt ist überdies auch der verfolgte Zweck des Verhaltens, die sportregelwidrige Spielmanipulation. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung ist damit zu bejahen.	2.0
IV. Schuld Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, Anton hat somit schuldhaft gehandelt.	
V. Rücktritt / Tätige Reue Eine (zusätzliche, vgl. Art. 22 Abs. 1 StGB) Strafmilderung oder gar ein Absehen von Strafe ist beim versuchten Delikt möglich, wenn ein Rücktritt oder tätige Reue gegeben ist (Art. 23 StGB). Ein Rücktritt nach Art. 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB kommt nur beim unvollendeten Versuch in Betracht. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter noch nicht alles vorgekehrt hat, was nach seiner Vorstellung zur Vollendung erforderlich gewesen wäre. Massgeblich ist die Vorstellung des Täters zum Zeitpunkt der letzten Ausführungshandlung. Vorliegend verlässt Anton die Kabine in der Annahme, sein Auftritt habe „ausreichend Eindruck gemacht“, was seine Überzeugung erkennen lässt, der Schiedsrichter werde sich anweisungsgemäss verhalten. Gemessen an dieser Vorstellung hat er damit bereits das Stadium des vollendeten Versuchs erreicht und ein Rücktritt durch blosses Nichtweiterhandeln scheidet aus. Eine tätige Reue nach Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB oder nach Art. 23 Abs. 3 StGB scheidet ebenfalls aus, denn Anton hat keinen Beitrag zur Verhinderung des Nötigungserfolgs erbracht. Vielmehr ist der Nötigungserfolg ausgeblieben, weil der Schiedsrichter oder auf dessen Veranlassung hin Dritte das Spiel abgebrochen haben.	2.0 ZP
VI. Fazit Anton hat sich wegen versuchter Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Das Gericht kann bzw. es muss nach zutreffender Auffassung die Strafe für diese Tat mildern.	
3. Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) Indem Anton sich im Türrahmen der Umkleidekabine des Schiedsrichters aufbaute, könnte er sich wegen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar gemacht haben.	1.0*
I. Tatbestand a. Objektiver Tatbestand Taugliches Tatobjekt ist unter anderem jeder abgeschlossene Raum eines Hauses. Nach Lehre und Rechtsprechung ist ‚abgeschlossen‘ nicht als ‚verschlossen‘, sondern i.S.v. ‚umschlossen‘ zu verstehen. Entsprechend ist auch die Umkleidekabine als abgegrenzter Raum einer Sportanlage erfasst, zumal auch hier ein schutzwürdiges Interesse des Berechtigten besteht, über den umbauten Raum ungestört zu herrschen und in ihm den Willen frei zu betätigen.	0.5



<p>Eindringen gegen den Willen des Berechtigten:</p> <p>Berechtigter ist der Inhaber des Hausrechts, also derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das geschützte Objekt zusteht, gleichgültig, ob sie auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht oder auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis beruht. Berechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer bzw. Träger des geschützten Objekts. Eine solche Stellung hat der Schiedsrichter zwar nicht inne, doch schliesst dies seine Stellung als Berechtigter nicht von vornherein aus. Mitunter wird in gewissen Fällen und mit im Einzelnen umstrittenen Vorbehalten sogar die rein tatsächliche Verfügungsmacht für ausreichend befunden. Vorliegend ist dem Schiedsrichter die Kabine zwecks Umkleide zur ungestörten und abgeschirmten Nutzung zur Verfügung gestellt worden, so dass er auch befugt gewesen ist, selbst darüber zu bestimmen, wer sich in dieser Kabine aufhalten darf und wer nicht. Es war an ihm, unwillkommene Personen während dieser Zeit aus dem Raum wegzuweisen, mithin über die ihm zur Verfügung gestellte Umkleide ungestört zu herrschen und darin seinen Willen frei auszuüben. Da sie ihm während des Spiels als privates Refugium zugewiesen war, hätte der Schiedsrichter wohl sogar den Eigentümer in Persona oder eine seiner Hilfspersonen aus der Kabine weisen können, wenn diese hereingeplatzt wären, als er mit dem Umkleiden zugange war. Der Schiedsrichter ist daher für die Dauer seiner Nutzungsbefugnis als Berechtigter im Sinne von Art. 186 StGB anzusehen.¹</p> <p>Eindringen ist jedes Betreten der durch Art. 186 StGB geschützten Bereiche. Nicht erforderlich ist, dass der Täter mit seinem ganzen Körper im Raum steht, es genügt, wenn einzelne Körperglieder in den Raum gelangen. A hat sich unter dem Türrahmen aufgebaut, was zur Folge haben wird, dass die Türe der Kabine vom Schiedsrichter so nicht mehr ohne weiteres geschlossen werden kann, um Anton ausserhalb des Raumes zu halten. Zudem wird Anton beim Hantieren mit der Spielzeugpistole zeitweise zumindest mit dem Arm in das Kabineninnere hineingereicht haben. Damit ist ein Eindringen gegeben.²</p> <p>Gegen den Willen des Berechtigten zu handeln bedeutet, ohne dessen Einwilligung. Dieser Wille braucht nicht notwendigerweise ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Zuschauer eines Spiels haben zu den Kabinen von Spielern oder Schiedsrichtern üblicherweise gar keinen Zutritt, was nach den Gepflogenheiten auch klar ist, ohne dass darauf durch Schilder o.ä. besonders hingewiesen wird. Der Schiedsrichter hat Anton auch nicht hereingelassen und war zudem daran, sich in der für ihn bestimmten Kabine umzuziehen. Der Rückzug in die Kabine lässt hinreichend deutlich erkennen, dass er dabei jedenfalls nicht von wildfremden Personen heimgesucht werden wollte. Anton ist daher gegen den Willen des Berechtigten in einen abgeschlossenen Raum eingedrungen.</p>	<p>2.5</p>
<p>b. Subjektiver Tatbestand</p> <p>A hält es zumindest für möglich und nimmt zumindest in Kauf, dass er zu der Kabine keinen Zutritt hat und dass er gegen den Willen des Schiedsrichters in den Raum eindringt. Er handelt vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.</p>	
<p>II. Rechtswidrigkeit und Schuld</p> <p>Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, somit sind Rechtswidrigkeit und Schuld gegeben.</p> <p>III. Fazit</p> <p>Anton hat sich wegen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar gemacht.³</p>	

¹ Sofern hier argumentiert wird, dass dem Schiedsrichter keine Verfügungsgewalt über die ihm zugewiesene Umkleidekabine zusteht, muss diskutiert werden, ob er nicht mindestens befugt war, das Hausrecht als Vertreter des Berechtigten auszuüben.

² Eine gegenteilige Auffassung, die das tatbestandsmässige Eindringen an dieser Stelle verneint, wurde ebenfalls als vertretbar anerkannt, sie musste aber hinreichend begründet werden.

³ Gem. Sachverhalt ist ein Strafantrag gestellt.



<p>4. Art. 180 Abs. 1 StGB (Drohung)</p> <p>Anton könnte sich wegen Drohung nach Art. 180 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem Schiedsrichter mit der Pistole in der Hand ankündigte, er werde ihm in den Fuss schiessen.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Der Täter muss eine schwere Drohung aussprechen und jemanden dadurch in Schrecken oder Angst versetzen.</p> <p>Eine schwere Drohung liegt vor, wenn ein schwerer Nachteil in Aussicht gestellt wird, welcher auch objektiv geeignet ist, das Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen und dessen Eintritt rein vom Willen des Täters abhängig erscheint. Vorliegend droht Anton damit, dem Schiedsrichter in den Fuss zu schiessen, mithin mit einer qualifizierten oder gar schweren Körperverletzung, was bei jedem vernünftigen Menschen erhebliche Furcht vor einer Verwirklichung dieses Vorhabens auslösen wird. Eine schwere Drohung ist danach gegeben.</p> <p>Das Opfer wird in Schrecken oder Angst versetzt, wenn es in seinem Sicherheitsgefühl massiv erschüttert wird. Als Reaktion auf Antons Drohung wird der Schiedsrichter käsebleich und ist nicht mehr in der Lage, die Partie zu Ende zu leiten. Darin manifestiert sich, dass sein Gemüt massiv erschüttert wurde, denn einen Spielabbruch versucht ein Schiedsrichter doch wenn irgend möglich zu vermeiden. Die Drohung des Anton ist auch kausal für die Erschütterung des Schiedsrichters.</p> <p>b. Subjektiver Tatbestand</p> <p>Anton hat vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt, insbesondere hat er die schwerwiegende Wirkung seines Verhaltens auf den Gemütszustand des Schiedsrichters mindestens in Kauf genommen. Dafür spricht auch, dass Anton annimmt, sein Auftritt habe «ausreichend Eindruck gemacht», nachdem er dem Schiedsrichter mit einem Schuss in den Fuss gedroht hat.</p> <p>II. Rechtswidrigkeit und Schuld</p> <p>Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, somit sind Rechtswidrigkeit und Schuld gegeben.</p> <p>III. Fazit</p> <p>Anton hat sich nach Art. 180 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	<p>2.0</p>
<p>Strafbarkeit von Friedl</p>	
<p>5. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB (Gehilfenschaft zur versuchten Nötigung)</p> <p>Friedl könnte sich der Gehilfenschaft zur versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem er Anton das Butterfly-Messer übergab.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Tatbestand</p> <p>Teilnahmefähige Haupttat:</p> <p>Die versuchte Nötigung des Anton ist eine vorsätzliche, tatbestandsmässige und rechtswidrige Tat und damit taugliche Haupttat. Dass diese im Versuch stecken blieb, ist für die Möglichkeit der Teilnahme nicht von Belang, weil Unrecht gleichwohl vorliegt.</p>	<p>0.5</p>



<p>Hilfeleistung:</p> <p>Als Hilfeleistung i.S.v. Art. 25 StGB gilt jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag, der das Verbrechen fördert, so dass es sich ohne die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Die Förderung der Tat genügt. Andererseits muss die Hilfeleistung tatsächlich zur Tat beigetragen, also einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung tatsächlich erhöhen.</p> <p>Physische Gehilfenschaft: Eine Hilfeleistung in der Form physischer Gehilfenschaft besteht in einer äusserlichen Förderung der Haupttat. I.c. übergibt Friedl dem Anton das Messer, der es einsteckt und so bei der Tat immerhin mit sich führt, weshalb eine kausale Auswirkung des Beitrags auf die Art und Weise ihrer Begehung nicht von vornherein auszuschliessen ist. Bei der Bedrohung des Opfers hat das Messer dann aber effektiv keine Rolle gespielt, weil der Schiedsrichter von dessen Existenz nie etwas erfahren hat. Obendrein hatte Anton entgegen Friedls Ansinnen für sich innerlich ausgeschlossen, es im Rahmen der Nötigung dem Schiedsrichter gegenüber einzusetzen, den Zugriff darauf also nicht einmal für den Fall einer unerwarteten Renitenz des Schiedsrichters mit einkalkuliert. Anton hat aus dem Erhalt des Messers daher keinerlei praktischen Nutzen gezogen. Unter solchen Umständen hat eine Nötigung, in der das Messer bloss versteckt mitgeführt wird, keine grösseren Erfolgchancen als eine Tat, in der eine solche Waffe gar nicht zur Verfügung steht.⁴ Es mangelt daher an einer tatsächlichen äusseren Förderung der Haupttat.</p> <p>Psychische Gehilfenschaft: Die Hilfeleistung kann auch in der Form einer psychischen Gehilfenschaft erfolgen, wenn der Gehilfe mittels eines geistigen Tatbeitrags den Täter hinsichtlich seiner deliktischen Absichten nachweislich bestärkt. Eine solche Wirkung darf nicht leichthin angenommen werden, um die Straflosigkeit der versuchten Gehilfenschaft nicht zu unterlaufen. I.c. nimmt Anton das Messer nur an sich, um Friedl nicht zu kränken und fühlt sich laut Sachverhalt gerade nicht bestärkt. Dass dieser Vorgang bei Anton sonst wie tatfördernde innerliche Auswirkungen gezeitigt hätte, ist nicht zu erkennen. Anton hat die Tat auch nach dem Verhalten von Friedl genauso durchgeführt, wie es von ihm vorgängig bereits geplant war, so dass sich bei Anton innerlich nichts verändert hat. Eine psychische Gehilfenschaft ist daher zu verneinen.</p> <p>Friedls Verhalten ist keine Hilfeleistung i.S.v. Art. 25 StGB.</p>	<p>4.5</p>
<p>II. Fazit</p> <p>Friedl macht sich nicht strafbar nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB.</p> <p>Eine versuchte Gehilfenschaft ist straflos (Art. 24 Abs. 2 StGB e contrario).</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p>Abschnitt Auseinandersetzung vor der Bar</p>	
<p>Strafbarkeit von Anton</p>	
<p>6. Art. 133 StGB (Raufhandel)</p> <p>Anton könnte sich wg. Beteiligung an einem Raufhandel gem. Art. 133 StGB strafbar gemacht haben.</p>	<p>1.0*</p>

⁴ Hinweis: Die Anforderungen an eine tatbestandsmässige Hilfeleistung, insbesondere die genaue Bedeutung der sog. „Förderungskausalität“, sind im Einzelnen unklar und umstritten. Bei *genügender Begründung* wurde daher die Annahme von physischer Gehilfenschaft als vertretbar eingestuft. So konnte zum Beispiel argumentiert werden, dass Friedl immerhin für eine *Absicherung* des angestrebten Nötigungserfolgs sorgt, da Anton durch Friedls Beitrag die ansonsten nicht bestehende *Chance* erhalten hat, seinen anfänglichen Tatplan bei der Tatbegehung nötigenfalls noch abzuändern und eine echte Waffe einzusetzen, falls das Opfer die Spielzeugpistole wider Erwarten als solche erkennen würde. In der Lehre wird bei der Übergabe von Gegenständen, die bei der Tat gar nicht zum Einsatz gelangen und bei denen auch keine Gebrauchsabsicht des Haupttäters besteht, eine physische Gehilfenschaft verneint (ohne nähere Erklärung), so dass sich vorliegend die Frage anschliesst, ob psychische Gehilfenschaft gegeben ist oder nicht.



<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Raufhandel:</p> <p>Ein „Raufhandel“ ist eine tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen.</p> <p>Tätlich ist eine Auseinandersetzung beim Einsatz von Schlägen, Tritten, Stößen oder auch Waffen. Bereits als sich Anton, Elvis, Bernd und Carl – mithin vier Personen – schubsen und boxen, ist eine solche gegeben. Sie setzt sich auch ununterbrochen fort, als mit David zwischenzeitlich eine Person hinzutritt und alle Anwesenden Schläge und Fusstritte austeilen.</p> <p>Wechselseitigkeit setzt voraus, dass die Beteiligten aktiv gegeneinander vorgehen. Das ist hier anzunehmen, denn es schubsen, boxen, treten und schlagen Anton und Elvis einerseits, zwischenzeitlich verstärkt durch David, und Bernd und Carl andererseits fortwährend aktiv aufeinander ein.</p> <p>Beteiligung des Anton: Es beteiligt sich am Raufhandel, wer in aktiver Weise die Auseinandersetzung fördert bzw. deren Intensität steigert. Da laut Sachverhalt alle Anwesenden Tritte und Schläge austeilen, trifft dies auch auf Anton zu, der somit beteiligt ist.</p> <p>b. Subjektiver Tatbestand</p> <p>Anton hat vor Augen, dass mehr als drei Personen gegenseitig aufeinander einschlagen. Er beteiligt sich bewusst und gewollt aktiv an der Auseinandersetzung und handelt daher vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.</p>	<p>4.0</p>
<p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>Anton müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Zwar sind Bernd und Carl anfangs auf Anton und Elvis zugegangen, doch ist weder ersichtlich, von wem ab wann ein Angriff ausging, noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Antons Verhalten lediglich der Verteidigung gedient hätte. Entsprechend scheidet die Notwehrregelung (Art. 15 StGB) aus, zumal deren Anwendbarkeit angesichts der Vielzahl betroffener Individualrechtsgüter bei Art. 133 StGB ohnehin fragwürdig ist. Art. 133 Abs. 2 StGB stellt indes klar, dass derjenige straflos bleibt, der sich lediglich auf Abwehrhandlungen oder darauf beschränkt, die Streitenden zu scheiden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass Anton sich innerhalb dieses Rahmens gehalten hat, zumal alle Anwesenden Schläge und Fusstritte austeilen. Die Rechtswidrigkeit ist daher gegeben.⁵</p>	<p>1.0 + 0.5 ZP</p>
<p>III. Schuld</p> <p>Da keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, ist auch die Schuld gegeben.</p>	
<p>IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung⁶</p> <p>Der Raufhandel muss zum Tod oder zur körperlichen Schädigung im Mindestumfang von Art. 123 StGB eines Teilnehmers oder eines Dritten führen.</p> <p>I.c. hat sich der Elvis einen Mittelfussbruch zugezogen. Diese Verletzung hat deutlich mehr als einen bagatellhaften Krankheitswert und ist jedenfalls als Gesundheitsschädigung i.S.v. Art. 123 StGB zu qualifizieren.</p> <p>Zu klären ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass sich Elvis diese Schädigung selbst zugefügt hat, indem er gegen eine Laterne trat.</p>	<p>3.0</p>

⁵ Art. 133 Abs. 2 StGB konnte auch im Rahmen des objektiven Tatbestands geprüft werden, oder – wie hier – bei der Rechtswidrigkeit thematisiert werden, weil wegen der Existenz der Sonderregelung zugleich die Frage nach der Anwendbarkeit der Notwehrregelung im Rahmen von Art. 133 StGB sekundär wird.

⁶ Die objektive Strafbarkeitsbedingung konnte vertretbar auch als Tatbestandsannex nach dem subjektiven Tatbestand geprüft werden, nicht aber im objektiven Tatbestand, da sie dann vorsatzrelevant sein müsste.



<p>Die Gefährlichkeit einer Schlägerei liegt gerade darin, dass der Geschehensablauf eines solchen Ereignisses nur sehr schwer kontrolliert werden kann, so dass typische Folgen dieses unkontrollierten Ablaufs mitumfasst sein müssen. D.h. Schädigungen, die mit einer typischen Beteiligungshandlung – wie bspw. einem Tritt – einhergehen, sind erfasst, seien sie gewollt oder ungewollt, seien sie Fremd- oder eben versehentliche Selbstschädigungen.</p> <p>Dafür spricht auch der Wortlaut von Art. 133 StGB, gemäss dem, anders als in Art. 134 StGB, der Kreis der Personen, die eine Verletzung davon tragen müssen, gerade nicht begrenzt ist. Eine Selbstverletzung ist daher als ausreichend einzustufen, die objektive Bedingung der Strafbarkeit somit erfüllt.</p>	
<p>V. Fazit</p> <p>Anton hat sich wegen Beteiligung an einem Raufhandel nach Art. 133 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>7. Art. 123 StGB (Körperverletzung)</p> <p>Anton könnte sich wegen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er sich am dem Raufhandel beteiligte, bei dem Elvis sich den Mittelfuss brach.</p>	1.0 ZP
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Taterfolg: Schädigung von Körper oder Gesundheit eines anderen Menschen</p> <p>Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands, mit Ausnahme nur vorübergehender Störungen des Wohlbefindens sowie lediglich geringfügiger pathologischer Veränderungen. Der Mittelfussbruch von Elvis ist eine Verletzung, die ärztlicher Behandlung und längerer Heilungszeit bedarf und daher auch keineswegs mehr geringfügig ist. Eine Gesundheitsschädigung i.S.v. Art. 123 StGB liegt vor.</p> <p>Der Erfolg kann durch jedes rechtlich relevante Verhalten herbeigeführt werden. Hier kommt als erfolgskausale Tathandlung allenfalls die aktive Mitwirkung des Anton am Raufhandel als solche in Betracht.⁷</p> <p>Dieses Verhalten müsste aber wenigstens natürlich kausal für die Verletzung sein, die bei Elvis eingetreten ist. Nach der <i>conditio-sine-qua-non</i>-Formel ist dies der Fall, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Allerdings ist diese Formel ein blosses Gedankenexperiment, das vorweg bekannte Kausalzusammenhänge veranschaulicht, und kein Kausalitätsermittlungsinstrument; sie ersetzt den Nachweis natürlicher Kausalität also gerade nicht.</p> <p>Welches Ereignis Elvis zu seinem Tritt motiviert hat, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, insbesondere ist unklar, welchen Einfluss gerade die Beteiligung von Anton gehabt haben sollte. Denkt man sich daher die Beteiligung des Anton am Raufhandel weg, so bleibt die Frage offen, ob der Fussbruch ausgeblieben wäre. Die Kausalität des Verhaltens von Anton für den eingetretenen Erfolg ist somit zu verneinen.</p> <p>Falls (Mit-)Verursachung des Erfolgs bejaht wurde: Zurechnungszusammenhang: Anton müsste durch seine Mitwirkung an der Schlägerei eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und diese Gefahr müsste sich im Erfolg der Körperverletzung von Elvis realisiert haben. Daran fehlt es aber jedenfalls dann, wenn aufgrund der Eigenverantwortung des Geschädigten der Eintritt des Deliktserfolgs in dessen Verantwortungsbereich fällt. Hier hat sich Elvis für den Tritt eigenverantwortlich entschieden, ein daraufhin eingetretener Körperverletzungserfolg kann nicht Anton zugerechnet werden.⁸</p>	3.0 ZP

⁷ Der Gesichtspunkt der Selbstschädigung konnte auch im Rahmen der Tathandlung i.S.v. Art. 123 StGB („schädigen“) thematisiert werden oder z.B. im Vorsatz.

⁸ Das Sachproblem konnte auch unter gänzlichem Verzicht auf eine Lehre von der objektiven Zurechnung andernorts in der Prüfung des Tatbestandes (bei der Tathandlung oder im Vorsatz) verortet werden, jedenfalls musste es, sofern der Tatbestand der Körperverletzung geprüft wurde, gesehen und gelöst werden.



<p>II. Fazit</p> <p>Anton hat sich nicht wegen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>Strafbarkeit von David</p>	
<p>8. Art. 133 StGB (Raufhandel)</p> <p>David könnte sich wegen Beteiligung an einem Raufhandel nach Art. 133 StGB strafbar gemacht haben.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Ein „Raufhandel“ ist eine tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen.</p> <p>Tätlich ist eine Auseinandersetzung beim Einsatz von Schlägen, Tritten, Stößen oder auch Waffen. Bereits als sich Anton, Elvis, Bernd und Carl – mithin vier Personen – schubsen und boxen, ist dieses Merkmal gegeben. Die Rauferei setzt sich auch ununterbrochen fort, als mit David zwischenzeitlich eine Person hinzutritt und alle Anwesenden Schläge und Fusstritte austeilen.</p> <p>Wechselseitigkeit:⁹ Es kommt laut Sachverhalt zu einem Austausch von Schlägen und Tritten unter allen Anwesenden bzw. zwischen den zwei Lagern.</p> <p>Beteiligung¹⁰ von David: Laut Sachverhalt führen „alle Anwesenden“ Tritte und Schläge aus, so dass sich auch David am Raufhandel aktiv beteiligt hat.</p> <p>b. Subjektiver Tatbestand</p> <p>David nimmt wissentlich und willentlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB am Raufhandel teil, der bereits zwischen vier Personen im Gange war.</p>	<p>1.0</p>
<p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>Da sich David zu dem Zweck beteiligte, den Kampfeswillen seiner Freunde zu stärken, scheidet eine Rechtfertigung nach Art. 15 StGB (Notwehrhilfe) schon mangels Verteidigungswillens aus; ob die Regelung im Rahmen von Art. 133 StGB überhaupt anwendbar ist, kann daher dahinstehen. Straflosigkeit i.S.v. Art. 133 Abs. 2 StGB ist auch auszuschliessen, denn das Verhalten von David ist nicht auf ein Scheiden der Streitenden, sondern im Gegenteil auf eine Intensivierung des Streites ausgelegt. Die Rechtswidrigkeit ist daher zu bejahen.</p>	<p>2.0</p>
<p>III. Schuld</p> <p>Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich, die Schuld ist somit gegeben.</p>	
<p>IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung</p> <p>Die objektive Strafbarkeitsbedingung ist durch die Verletzung, die bei Elvis eingetreten ist, erfüllt.</p>	
<p>Allerdings stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, dass die Verletzung von Elvis erst <i>nach Davids Ausscheiden</i> eingetreten ist.</p> <p>Gemäss bundesgerichtlicher Praxis steht ein vorheriges Ausscheiden der Strafbarkeit nicht entgegen. Eine bisherige Mitwirkung steigere die Streitfreudigkeit und erhöhe damit fortwirkend die Gefährlichkeit der Schlägerei auch über die Dauer der Beteiligung hinaus. Davids frühes Ausscheiden ist danach irrelevant.</p> <p>In der Lehre wird diese Argumentation teils kritisiert als Missachtung von Schuldprinzip und Unschuldsvermutung. Entscheidend sei einzig, dass der vorzeitig ausgeschiedene Täter das im Tatbestand</p>	<p>2.0</p>

⁹ Zur Definition vgl. oben Ziff. 6.I.a.

¹⁰ Zur Definition vgl. oben Ziff. 6.I.a.



<p>umschriebene Verhalten an den Tag gelegt, sich also an einem Raufhandel <i>beteiligt</i> habe. Dass die objektive Strafbarkeitsbedingung erst später hinzutritt, sei nicht von Belang. Mit zwar anderer Begründung kommt die Lehre also zum gleichen Ergebnis wie das Bundesgericht. Da Davids Beteiligung vorliegt, hindert das frühe Ausscheiden die Strafbarkeit auch nach dieser Ansicht nicht.¹¹</p> <p>Es ist demnach nach beiden Ansätzen von der Strafbarkeit Davids auszugehen.</p>	
<p>V. Fazit</p> <p>David hat sich wegen Beteiligung an einem Raufhandel nach Art. 133 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>9. Art. 123 StGB (einfache Körperverletzung)</p> <p>Eine Strafbarkeit scheidet für David aus denselben Gründen aus, die bei der Prüfung von Anton (vgl. oben Ziff. 6.) dargestellt wurden.</p>	1.0 ZP
Gesamtergebnis und Konkurrenzen Aufgabe 1	
<p>10. Gesamtergebnis und Konkurrenzen Aufgabe 1</p> <p><u>Abschnitt Fussballplatz</u></p> <p>Strafbarkeit von Anton:</p> <p>Anton hat sich wegen einer versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB, einer Drohung nach Art. 180 StGB sowie wegen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar gemacht.</p> <p>Das Konkurrenzverhältnis zwischen einer vollendeten Drohung und einer nur versuchten Nötigung ist unklar.</p> <p>Hat der Täter mittels einer Drohung ein bestimmtes Verhalten beim Opfer erzwingen wollen, so verdrängt eine <i>vollendete</i> Nötigung (Art. 181 StGB) nach h.M. eine vollendete Drohung (Art. 180 StGB), weil die Drohung als Nötigungsmittel erfasst sei. Bereits das kann man bezweifeln, weil eine schwere Drohung (Art. 180 StGB) kein notwendiges Element der Nötigung ist.</p> <p>Erst recht ist fraglich, ob der blosser Versuch der Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) eine vollendete Drohung noch verdrängen kann, der Unrechtsgehalt also ausgeschöpft ist.</p> <p>1. Lösungsmöglichkeit: Ausschliesslich Anwendung von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, um zu vermeiden, dass die versuchte Nötigung durch Annahme von echter Konkurrenz und Anwendung von Art. 49 StGB schärfer bestraft werden könnte als eine vollendete Nötigung, die nach h.M. Art. 180 StGB verdrängt.</p> <p>2. Lösungsmöglichkeit: Echte Konkurrenz, weil eine vollendete Drohung kein notwendiges Durchgangsstadium einer nur versuchten Nötigung ist. Zudem kann es angezeigt sein, im Urteilsdispositiv durch die Annahme von Idealkonkurrenz einem Opfer gegenüber klarzustellen, dass doch Art. 180 StGB verwirklicht worden ist (Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz).</p> <p>Beide Ansichten sind vertretbar, bedürfen allerdings einer Begründung.</p> <p>Der Hausfriedensbruch steht aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgüter, die betroffen sind, in echter Konkurrenz zur versuchten Nötigung / Drohung.</p> <p>Strafbarkeit von Friedl:</p> <p>Friedl hat sich nicht strafbar gemacht.</p>	<p>2.5</p> <p>+</p> <p>1.0 ZP</p>

¹¹ Zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen Rechtsprechung und Teile der Lehre hingegen bei der Frage nach der Strafbarkeit gem. Art. 133 StGB, wenn ein Täter erst *nach* Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung dem Raufhandel beitrifft. Dieser Meinungsstreit ist jedoch vorliegend nicht von Relevanz.



<p><u>Abschnitt Auseinandersetzung vor der Bar</u></p> <p>Strafbarkeit von Anton:</p> <p>Anton hat sich wegen Beteiligung an einem Raufhandel nach Art. 133 StGB strafbar.</p> <p>Strafbarkeit von David:</p> <p>David hat sich wegen Beteiligung an einem Raufhandel nach Art. 133 StGB strafbar gemacht.</p> <p>Tätlichkeiten im Rahmen des Raufhandels werden als notwendige Bestandteile des Raufhandels konsumiert.</p>	
<p>Gesamtpunktzahl Aufgabe 1</p>	<p>40.5</p> <p>+</p> <p>9.0 ZP</p>
<p>Aufgabe 2</p>	
<p>Strafbarkeit von Anton</p>	
<p>11. Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch)</p> <p>Anton könnte sich wegen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Wohnung trotz der wiederholten Aufforderung durch Lara nicht verliess.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Taugliche Tatobjekte sind auch Wohnungen, d.h. Räumlichkeiten, die für das private, häusliche Leben bestimmt sind. Vorliegend werden die Räumlichkeiten von Lara und dem gemeinsamen Sohn Jakob zum Wohnen, Schlafen etc. genutzt. Es handelt sich somit um eine Wohnung.</p>	<p>0.5</p>
<p>Verweilen gegen den Willen des Berechtigten:</p> <p>Berechtigter, d.h. Inhaber des Hausrechts ist, wer die Verfügungsgewalt über das Objekt innehat, gleichgültig, ob diese auf einem dinglichen oder obligatorischen Recht oder auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis basiert. In der Ehe steht den Partnern das Hausrecht an der Ehwohnung grundsätzlich gemeinsam zu. Leben die Partner aber getrennt, muss für den jeweiligen Einzelfall nach den Umständen und Abreden ermittelt werden, wem es (noch) zukommen soll. Die Räumlichkeiten werden von Lara und dem gemeinsamen Sohn bewohnt. Anton ist vor Monaten ausgezogen und hat auch die Schlüssel abgegeben. Das zeigt deutlich, dass er keinen freien Zugang zur Wohnung mehr haben soll, sondern wie jeder Gast „klingeln“ muss, sein Aufenthalt also davon abhängig sein soll, dass Lara ihm bei Besuchen den Zutritt als Gast gewährt. Die Verfügungsgewalt über die Räume steht daher jedenfalls im Verhältnis der beiden ausschliesslich Lara zu, die damit Berechtigter ist.</p> <p>Gegen den Willen des Berechtigten zu verweilen bedeutet, ohne dessen Einwilligung. Der Wille des Hausherrn muss in einer expliziten oder konkludenten Aufforderung deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Mit dem Ausrufen des Satzes: „Genug, raus mit Dir, Du verlässt jetzt sofort meine Wohnung“ spricht Lara ausdrücklich und unmissverständlich eine Wegweisung aus.</p> <p>Ein tatbestandsmässiges Verweilen liegt vor, wenn der Täter ungeachtet der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, über eine gewisse Dauer im Objekt verbleibt und so nach aussen zu erkennen gibt, dass ihn die Wegweisung nicht kümmert. Ein Verweilen wird hingegen verneint, wenn der Täter sich nur zögernd entfernt, da er damit immerhin signalisiert, den Willen des Berechtigten zu respektieren. Anton kommt der ersten Aufforderung von Lara, die Wohnung zu verlassen, nicht nach. Stattdessen setzt er sich „demonstrativ“ auf einen Stuhl, bleibt eine ganze Weile hocken, stellt sich</p>	<p>5.0</p>



<p>auch bei der nächsten Aufforderung taub und macht keinerlei Anstalten sich zu entfernen. Zwar ist der Zeitraum zwischen der ersten Aufforderung und dem Verlassen aus der Wohnung wohl relativ kurz, es ist aber aus den gesamten Umständen sehr deutlich zu erkennen, dass Anton die Wegweisung nicht kümmert und Laras Wille für eine gewisse Dauer ignoriert wird. Ein Verweilen i.S.v. Art. 186 StGB ist daher gegeben.</p>	
<p>b. Subjektiver Tatbestand</p> <p>Der Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB muss sich insbesondere auch darauf beziehen, den entgegenstehenden Willen des Berechtigten zu missachten und somit unrechtmässig zu verweilen. Eventualvorsatz genügt. Mit dem Auszug und der Schlüsselabgabe wird Anton nach einer Parallelwertung in der Laiensphäre begriffen haben, dass er nicht mehr berechtigt ist, sich nach Gutdünken in der Wohnung aufzuhalten, mithin dass Lara die alleinige Berechtigte ist. Trotz der vernommenen, wiederholten Aufforderung will er Laras Wegweisung keine Folge leisten. Vorsatz ist somit gegeben.</p>	1.0
<p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>Für Rechtfertigungsgründe sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Anton verhält sich somit rechtswidrig.</p>	
<p>III. Schuld</p> <p>Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Anton hat schuldhaft gehandelt.</p>	
<p>IV. Fazit</p> <p>Anton hat sich wegen Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar gemacht. (Der Strafantrag ist gem. Sachverhalt gestellt.)</p>	
<p>12. Art. 129 StGB (Gefährdung des Lebens)</p> <p>Anton könnte sich wegen Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein Messer mit nur wenigen Zentimetern Abstand an den Hals von Lara hält.</p>	1.0*
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Der Täter muss einen oder mehrere Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringen. Eine blossе Gesundheitsgefahr genügt nicht. Die Lebensgefahr ist dann unmittelbar, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt. Das heisst, dass die Lebensgefahr nach den konkreten Umständen akut oder von ganz besonders gravierender Art sein muss, die Möglichkeit des Todes von keinen weiteren Umständen abhängt und sich ohne Zwischenschritte direkt realisieren kann.</p> <p>Gegen eine nahe Möglichkeit der Todesfolge spricht, dass Anton die Klinge des Messers nicht direkt an den Hals von Lara hält, sondern mit einigen Zentimetern Abstand. Auch wenn die scharfe Seite des Messers auf den Hals zeigt, wäre die Entfernung zum Hals erst noch zu überwinden, bis überhaupt eine Verletzung eintreten könnte. Darüber hinaus weist der Abstand zum Hals auch darauf hin, dass eine panische Reaktion von Lara, die man in einer solchen Situation nicht ausschliessen kann, nicht die nahe Möglichkeit einer Todesfolge in sich trägt. Anton behält so die Möglichkeit, auf plötzliche Abwehrbewegungen noch rechtzeitig zu reagieren. Die Phase, in der sich das Messer in der Nähe des Halses befunden hat, war auch relativ kurz, so dass die Wahrscheinlichkeit einer unkontrollierten panischen Bewegung von Lara auch zeitlich begrenzt ist. Überdies erstarrt Lara beim Anblick des Messers, ihre körperliche Reaktion ist relativ kontrolliert. Gleiches gilt für Anton: Er ist nicht nervös, zittrig oder emotional ausser sich. Vielmehr tritt er berechnend, zielgerichtet und kontrolliert auf, um „sich zu holen, worauf er Lust hat“. Das Messer wird also relativ sicher gehandhabt. Unter diesen Umständen müsste für den Eintritt einer akuten Todesgefahr erst noch die Zufügung eines Schnittes oder eben eine ungünstige unkontrollierte Bewegung des Opfers als Zwischenschritt hinzukommen. Es lässt sich daher nicht sagen, dass sich eine solche Gefahr bereits direkt aus dem Verhalten von Anton ergibt.</p>	5.0 + 3.0 ZP



<p>Nach den gesamten Umständen bringt Anton Lara daher nicht in unmittelbare Lebensgefahr.¹²</p> <p>II. Fazit</p> <p>Anton macht sich nicht wegen Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB strafbar.</p>	
<p>13. Art. 190 Abs. 3 StGB (qualifizierte Vergewaltigung)</p> <p>Anton könnte sich wegen qualifizierter Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er Lara mit einem Messer zur Duldung des Beischlafs veranlasste.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Opfer einer Vergewaltigung kann nur eine Person weiblichen Geschlechts sein. Lara ist als Frau ein taugliches Tatobjekt.</p> <p>Tathandlung:</p> <p>Der Täter nötigt das Opfer zum Beischlaf, namentlich durch Bedrohung, Gewaltanwendung, indem er es unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Die Gewaltanwendung erfordert eine physische Einwirkung auf das Opfer, was vorliegend nicht gegeben ist. Eine Bedrohung liegt nach weiten Teilen der Lehre vor, wenn der Täter explizit oder implizit mit gewaltsamer Einwirkung auf den Körper des Opfers droht. Die Drohung muss nach einem objektiv-individuellen Massstab geeignet sein, eine besonnene Person in der gleichen Lage gefügig zu machen.</p> <p>Anton hält der Lara ein 20 cm langes Brotmesser in die Nähe des Halses und droht ihr damit implizit mit erheblichen Schnittverletzungen an empfindlicher Stelle, wo sich wichtige Blutgefässe befinden. Lara entwickelt angesichts dieser Situation keine Gegenwehr. Auch eine besonnene Person in derselben Lage wäre in ihrer Willensentschlussfreiheit erheblich beschränkt. Eine Bedrohung liegt vor.¹³</p> <p>Beischlaf ist mit der Vereinigung des männlichen mit dem weiblichen Geschlechtsteil gegeben. Es genügt, wenn das Glied in den Scheidenvorhof eingeführt wird. Eine Ejakulation ist nicht erforderlich. Anton vollzieht den Beischlaf an der rücklings auf der Couch liegenden Lara, als er mit seinem Glied in die Scheide von Lara eindringt.</p> <p>Der Geschlechtsverkehr muss gegen den Willen der Frau vollzogen werden. Die blosse Widerwilligkeit reicht aber noch nicht aus. Vielmehr muss der Sexualakt abgenötigt werden, d.h. das Opfer duldet den Beischlaf nur wegen der Nötigung (Nötigungskausalität).</p> <p>Antons Drohgebärde mit dem Messer kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass die Duldung des Beischlafs entfällt, denn erst unter dem Eindruck der Drohung zeigt sich Lara bereit, den Geschlechtsverkehr über sich ergehen zu lassen. Das Nötigungsmittel dient Anton gerade dazu, Laras Widerstand zu brechen.</p> <p>Auch die Tatsache, dass Lara den Beischlaf „anbietet“ unter der Bedingung, dass Anton das Messer zur Seite legt, löst den Zusammenhang zwischen der Drohung dem Erdulden des Beischlafs nicht auf. Erst die Drohung bewirkt das Einlenken der Lara; der Beischlaf erfolgt nach wie vor nicht einvernehmlich, sondern gerade unter dem Eindruck des Nötigungsmittels. Überdies wird dessen einschüchternde Wirkung auch während des Geschlechtsaktes aufrechterhalten, indem Anton das</p>	<p>4.5</p>

¹² A.A. mit entsprechender Begründung noch vertretbar. Bei Annahme einer unmittelbaren Lebensgefahr sind die weiteren Strafbarkeitsvoraussetzungen zu prüfen. Wird Art. 129 StGB im Ergebnis bejaht, muss das Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 129 StGB und Art. 190 Abs. 3 StGB geklärt und die Annahme von unechter oder echter Konkurrenz auch entsprechend begründet werden.

¹³ Möglich ist auch ein Rückgriff auf die Variante des psychischen Unter-Druck-Setzens. Diesfalls wird von der Bearbeitung jedoch verlangt, dass sie nachvollziehbar begründet, wieso die Tatvariante der Drohung nicht einschlägig sein soll.



<p>Messer in Reichweite (1 m) geräuschvoll auf den Couchtisch legt und damit jederzeit verfügbar hält. Die Kausalität ist gegeben und der Taterfolg dem Anton objektiv zurechenbar.</p>	
<p>b. Qualifikation gemäss Art. 190 Abs. 3 StGB</p> <p>Es handelt sich um eine qualifizierte Vergewaltigung, wenn der Täter grausam handelt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist dies namentlich dann der Fall, wenn er eine gefährliche Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand verwendet. I.c. hält Anton ein langes Brotmesser in die Nähe von Laras Hals.</p> <p>Gemäss Bundesgericht gilt jeder Gegenstand als Waffe, der nach seiner Bestimmung für Angriff und Verteidigung dient. Die Bestimmung eines Brotmessers liegt jedoch im Zerteilen von Brotlaiben. Es ist nicht für Angriff oder Verteidigung bestimmt und damit nicht unter den Begriff der Waffe zu subsumieren.</p> <p>Ein Gegenstand ist gefährlich, wenn er objektiv geeignet ist, eine schwere Verletzung herbeizuführen, wobei es neben der Beschaffenheit der Sache auch auf die Art seiner Verwendung im konkreten Fall ankommt. Ein Brotmesser mit einer 20 cm langen, gezackten Klinge, das einem Opfer in die Nähe des Halses gehalten wird, ist aufgrund seiner Beschaffenheit und der „Zielrichtung“ Hals objektiv geeignet, eine schwere Verletzung herbeizuführen, bspw. durch Zufügung einer Schnittverletzung im Halsbereich. Unter diesen Umständen handelt es sich beim Brotmesser um einen gefährlichen Gegenstand i.S.v. Art. 190 Abs. 3 StGB.</p> <p>Der Täter „verwendet“ den gefährlichen Gegenstand, wenn er diesen zur Tatbegehung auch einsetzt. Das ist nicht erst dann anzunehmen, wenn der Täter das Opfer mit dem gefährlichen Gegenstand verletzt, sondern bereits, wenn er es damit unmittelbar bedroht. Anton setzt das Messer bei der Tat durch das Halten an den Hals von Lara im Rahmen der Bedrohung ein, um sie zum Beischlaf zu zwingen, so dass ein Verwenden zu bejahen ist.</p> <p>In Art. 190 Abs. 3 StGB wird die Verwendung eines gefährlichen Gegenstandes mit dem Ausdruck „namentlich“ als eine Art Unterfall grausamen Handelns gekennzeichnet. Unklar ist, ob die Verwendung von gefährlichen Gegenständen eines zusätzlichen Elements der Grausamkeit bedarf.</p> <p>Hiergegen spricht, dass der Gesetzeswortlaut die blosser Verwendung von Waffen und gefährlichen Gegenständen bereits als ausreichend erachtet. Folgt man dem, so ist vorliegend durch das Drohen mit dem Brotmesser das Verwenden im Sinne der Qualifikation bereits erfüllt.</p> <p>Dem steht die abweichende Lehre gegenüber, welche unter Verweis auf die erhöhte Mindeststrafe die Qualifikation erst dann als gegeben ansieht, wenn der Gegenstand derart eingesetzt wird, um das Opfer schwer zu verletzen oder eindringlich mit Tötung oder gefährlicher Verletzung zu bedrohen. I.c. geht von Antons Drohung mit dem Messer eine erhöhte Eindringlichkeit aus, da dessen Einsatz in der Halsregion verheerend sein könnte. Ein grausames Handeln ist daher auch bei diesem Massstab gegeben. Eine Streitentscheidung erübrigt sich.</p>	<p>3.5 + 1.5 ZP</p>
<p>c. Subjektiver Tatbestand</p> <p>Von Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) in Bezug auf den Grundtatbestand der Vergewaltigung ist auszugehen, da Anton entschloss sich zu nehmen, worauf er Lust hat. Er wusste, dass er Lara durch seine Drohung zum Beischlaf zwingt und wollte dies auch.</p> <p>Für einen Vorsatz in Bezug auf die Merkmale der Qualifikation i.S.v. Art. 190 Abs. 3 StGB ist zunächst erforderlich, dass es der Täter wenigstens für möglich hält, dass die Verwendung des Gegenstandes gegen den Körper eines Menschen zu schweren Verletzungen führen kann. Ein solches Wissen kann für ein langes Messer nahe am Halse als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Entsprechend ist auch Anton bewusst, dass das Messer, so wie von ihm verwendet, durchaus geeignet ist, Lara schwere Verletzungen zuzufügen. Anton setzt das Messer zudem gezielt, d.h. wissentlich und willentlich, zur Drohung ein, damit er den Geschlechtsverkehr mit Lara vollziehen kann. Damit ist der subjektive Tatbestand der qualifizierten Tatbegehung von Art. 190 Abs. 3 StGB erfüllt.</p>	<p>1.0</p>
<p>II. Rechtswidrigkeit: Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Die Rechtswidrigkeit der Tat ist somit zu bejahen.</p>	



<p>III. Schuld: Es sind keine Anhaltspunkte für Schuldausschlussgründe ersichtlich. Anton hat schuldhaft gehandelt.</p>	
<p>IV. Fazit: Anton hat sich wegen qualifizierter Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 3 StGB strafbar gemacht.</p>	
<p>Strafbarkeit von Lara</p>	
<p>14. Art. 126 StGB (Tätlichkeiten)</p> <p>Lara könnte sich wegen einer Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem Sie Anton ohrfeigte.</p>	<p>1.0*</p>
<p>I. Tatbestand</p> <p>a. Objektiver Tatbestand</p> <p>Tathandlung / Taterfolg:</p> <p>Eine Tötlichkeit ist eine das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitende Einwirkung auf die körperliche Integrität einer anderen Person, die noch keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Von der einfachen Körperverletzung ist sie dadurch abzugrenzen, dass sie höchstens einen bagatellhaften pathologischen Zustand bzw. ein vorübergehendes harmloses Unwohlsein hervorruft, mithin nicht mehr als eine geringfügige körperliche Beeinträchtigung verursacht. Mit der Ohrfeige wirkt Lara auf Antons Körper ein. Einerseits geht das Ohrfeigen eines anderen Menschen über das hinaus, was in der Gesellschaft als annehmbare Einwirkung auf die körperliche Integrität einer anderen Person toleriert wird. Andererseits ruft eine Ohrfeige in der Regel nur eine vorübergehende Hautrötung und geringe, kurzzeitige Schmerzen hervor. Demzufolge ist eine Tötlichkeit gegeben.</p> <p>b. Subjektiver Tatbestand</p> <p>Lara ohrfeigt Anton gezielt und nimmt damit typischerweise eintretende Hautrötungen und Schmerzen mindestens in Kauf, sie handelt vorsätzlich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB.</p>	<p>1.0</p>
<p>II. Rechtswidrigkeit</p> <p>Notwehr nach Art. 15 StGB</p> <p>Vorliegend könnte das Handeln von Lara jedoch durch Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB gerechtfertigt sein.</p> <p>Notwehrlage:</p> <p>Objektiv ist zunächst erforderlich, dass jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wird.</p> <p>Ein Angriff ist jedes menschliche Verhalten, das auf die Verletzung des Rechtsguts eines Einzelnen (Individualrechtsgut) gerichtet ist. Anton verweilt trotz der zweimaligen, verbalen Wegweisung von Lara in der Wohnung und verletzt dadurch ihr Hausrecht.¹⁴ Ein Angriff auf ein Individualrechtsgut liegt vor.</p> <p>Unmittelbar ist der Angriff jedenfalls dann, wenn er gerade stattfindet. Anton verweilt gegen den Willen von Lara in der Wohnung und ignoriert ihre Wegweisung. Dieser Zustand dauert auch in dem Moment noch an, als Lara mit der Ohrfeige reagiert. Damit ist der Angriff unmittelbar.</p> <p>Rechtswidrig ist jeder Angriff, der objektiv die Rechtsordnung verletzt, also nicht seinerseits gerechtfertigt ist. Indem Anton in der Wohnung verweilt, begeht er einen strafbaren Hausfriedensbruch. Sein Handeln ist nicht seinerseits gerechtfertigt und somit rechtswidrig.</p> <p>Eine Notwehrlage ist gegeben.</p>	<p>3.5</p>

¹⁴ Sh. oben Ziff. 11.



<p>Notwehrhandlung:</p> <p>Der sich in der Notwehrlage Befindliche ist gem. Art. 15 StGB berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p> <p>Mit der Ohrfeige wehrt sich Lara gegen den Angreifer, der ihr Hausrecht verletzt, so dass objektiv eine Abwehrhandlung gegeben ist.</p> <p>Überdies muss die Abwehr gem. Art. 15 StGB „in einer den Umständen angemessenen Weise“ erfolgen.</p> <p>Dies setzt zunächst voraus, dass die Handlung des Notwehrübenden <i>erforderlich</i> ist. Verlangt wird, dass er das mildeste der ihm zur Verfügung stehenden Abwehrmittel wählt – allerdings nicht das mildeste schlechthin, sondern jenes, welches den Angriff mit Sicherheit sofort zu beenden vermag. Dabei dürfen im Nachhinein nicht allzu subtile Überlegungen angestellt werden, ob allenfalls eine noch weniger einschneidende Notwehrhandlung zur Auswahl gestanden hätte.</p> <p>Die wiederholte, ausdrückliche Wegweisung seitens Lara wird von Anton ignoriert. In der konkreten Situation darf Lara davon ausgehen, dass eine erneute eindringliche Bitte, die Wohnung zu verlassen, Anton nicht zum Gehen bewegt. Daher sind kaum mildere und gleichermassen geeignete Mittel ersichtlich, die Lara hätte ergreifen können, um den Angriff auf ihr Hausrecht zu beenden. Abgesehen davon, dass Lara die Wohnung nicht zu verlassen braucht (Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen), fehlte einem Weglaufen auch die Eignung, den Angriff zu stoppen. Zwar hätte Lara die Polizei rufen können. Es ist aber schon zweifelhaft, ob dieser Weg bei der Notwehr, die ein Recht auf Gegenwehr zubilligt, überhaupt eine rechtlich relevante Alternative ist; jedenfalls aber hätte dies den Angriff nicht mit Sicherheit sofort beendet. Zudem ist fraglich, ob dies angesichts der noch bestehenden Ehe und den Erziehungsaufgaben für den gemeinsamen Sohn Jakob auch tatsächlich ein milderer Mittel gewesen wäre. Angesichts der konkreten Umstände ist die Ohrfeige vorliegend das mildeste der verfügbaren Abwehrmittel und somit erforderlich gewesen.</p> <p>Weiter muss zwischen der abgewehrten und der durch sie herbeigeführten Rechtsgutbeeinträchtigung eine <i>gewisse Proportionalität</i> gewahrt bleiben. Insbesondere dürfen der Wert des angegriffenen und derjenige des betroffenen Rechtsguts nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Vorliegend bricht Anton das Hausrecht der Lara. Indem er die Wegweisung ignoriert, muss Lara davon ausgehen, dass sich die Rechtsgutverletzung wenn nicht sogar intensiviert, so doch jedenfalls anhält. Zur Abwehr wählt sie nach der verbalen Wegweisung die Steigerung in Form der Ohrfeige. Die damit einhergehende Rechtsgutverletzung bei Anton ist im Vergleich etwa zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne von Art. 123 StGB nicht übermässig erheblich. Die Folgen einer Ohrfeige sind weder dauerhaft noch sonst erheblich, die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Anton ist damit marginal. Selbst wenn man unter Lebenspartnern oder gar allgemein zu Personen, zu denen ein besonderes Näheverhältnis besteht, noch einschränkend deren besondere Schonung verlangen wollte, ist auch diese Limite vorliegend gewahrt. Die Abwehr ist damit verhältnismässig i.e.S.</p> <p>Die Abwehr erfolgte in einer den Umständen angemessenen Weise.</p>	<p>3.5</p>
<p>Verteidigungswille:</p> <p>Der Notwehrübende muss Verteidigungswillen haben. Überwiegend wird dafür verlangt, dass die Abwehrhandlung bewusst und gewollt zum Zwecke der Abwehr eines Angriffs erfolgt, zum Teil wird allein die Kenntnis der Notwehrlage für ausreichend erachtet. Vorliegend handelt Lara, um Anton, der sich ihrer Wegweisung widersetzt, aus der Wohnung zu befördern. Dies verdeutlicht die mit der Ohrfeige einhergehende, erneute Aufforderung: „Raus hab' ich gesagt.“ Sie handelt damit in Kenntnis des Angriffs auf ihr Hausrecht und zwecks Verteidigung ihres Hausrechts, hat somit nach allen Ansichten Verteidigungswillen.</p>	<p>1.0</p>
<p>III. Fazit</p> <p>Laras Verhalten ist durch Notwehr nach Art. 15 StGB gerechtfertigt. Sie hat sich nicht nach Art. 126 StGB strafbar gemacht.</p>	



Gesamtergebnis und Konkurrenzen Aufgabe 2	
<p>15. Gesamtergebnis und Konkurrenzen Aufgabe 2</p> <p>Strafbarkeit von Anton:</p> <p>Anton macht sich der qualifizierten Vergewaltigung nach Art. 190 Abs. 3 StGB und des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB strafbar. Der Verstoss gegen den Privatbereich der Lara, welcher durch den Hausfriedensbruch erfolgt, kann nur abgebildet werden, wenn man ihn neben dem verwirklichten Sexualdelikt stehen lässt. Die qualifizierte Vergewaltigung steht daher zum Hausfriedensbruch in echter Konkurrenz. Im Übrigen werden weitere Tatbestände, die im Rahmen der Vergewaltigung verwirklicht werden (so die Drohung und die Nötigung nach Art. 180 bzw. 181 StGB) durch Art. 190 StGB konsumiert.</p> <p>(Hinweis: Bejaht man eine Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB, ist das Konkurrenzverhältnis zu Art. 190 Abs. 3 StGB problematisch. Für echte Konkurrenz spricht, dass das Unrecht, das Opfer in unmittelbare Lebensgefahr zu bringen, keine typische Begleiterscheinung oder notwendiges Durchgangsstadium ist, wenn eine Vergewaltigung wie hier unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs begangen wird. Der Unrechtsgehalt von Art. 129 StGB wird daher durch einen Schuldspruch aus Art. 190 Abs. 3 StGB nicht mit abgedeckt. Andere Ansicht aber mit entsprechender Begründung vertretbar.)</p> <p>Strafbarkeit von Lara:</p> <p>Lara macht sich nicht wegen einer Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar. Eine etwaige Nötigung nach Art. 181 StGB wäre ebenfalls durch Art. 15 StGB gerechtfertigt. Eine allfällige Ehrverletzung i.S.v. Art. 177 StGB scheidet bereits im objektiven Tatbestand, da Anton durch die Ohrfeige nicht Schimpf und Schande preisgegeben wird.</p>	1.0
Gesamtpunktzahl Aufgabe 2	34.5 + 4.5 ZP
Aufgabe 3	
Aufgabe 3.1: Strafrahen	
<p>Ordentlicher Strafrahen: Eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB wird mit „Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren“ bestraft. Der ordentliche Strafrahen beginnt daher bei einer Mindestfreiheitsstrafe von 5 Jahren und erstreckt sich gem. Art. 40 Abs. 2 StGB bis zu einer Höchststrafe von 20 Jahren.</p> <p>Gem. Sachverhalt hat Hannes die Tat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen, was zwingend zu einer Strafmilderung nach Art. 19 Abs. 2 StGB führt. Somit ist das Gericht gem. Art. 48a Abs. 1 StGB nicht mehr an die Mindeststrafandrohung von 5 Jahren, jedoch weiterhin an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart (Art. 48a Abs. 2 StGB) gebunden. Im Falle der Freiheitsstrafe beträgt das gesetzliche Mindestmass drei Tage Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 1 StGB), das Höchstmass beträgt 20 Jahre (Art. 40 Abs. 2 StGB).</p> <p>Der Strafmilderungsgrund wirkt auch als Strafminderungsgrund, weshalb das gesetzliche Höchstmass um mindestens die kleinste Einheit der Strafart zu reduzieren ist. Der obere Strafrahen beträgt somit 20 Jahre minus 1 Tag Freiheitsstrafe.</p>	4.0
Aufgabe 3.2: Verhältnis von Strafe und therapeutischer Massnahme	
<p>a. Das Gericht kann sich auf Art. 57 Abs. 2 StGB stützen, welcher ausdrücklich besagt, dass der Vollzug einer Massnahme der Freiheitsstrafe vorausgeht.</p>	1.0



<p>b. Wird ein Täter endgültig aus einer Massnahme nach Art. 60 StGB entlassen, so wird die Reststrafe gem. Art. 62b Abs. 3 StGB nicht mehr vollzogen.</p>	<p>1.0</p>
<p>c. Die Kritik des Staatsanwaltes knüpft an der Annahme an, dass die Anordnung der stationären Massnahme nicht verhältnismässig und dementsprechend unzulässig sei. Vorliegend könnte sich die Unverhältnismässigkeit aus der Tatsache ergeben, dass die Massnahmendauer (und der mit ihr verbundene Freiheitsentzug) deutlich kürzer ist, als die ausgefallte Freiheitsstrafe, letztere im Falle des Massnahmenerfolgs aber, wie soeben gezeigt, nicht mehr vollzogen wird. Mit Blick auf das vom Täter verwirklichte Unrecht kann dies zu einem stossenden Ergebnis führen. Daher scheint die Kritik des Staatsanwaltes prima vista nicht unbegründet.</p> <p>Der Staatsanwalt zielt auf das sogenannte Untermassverbot als Ausprägung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ab. Dieses dient der Durchsetzung einer gewissen Strafdauer. Hinter diesem Anliegen steht das Prinzip der Rechtsgleichheit und eben dasjenige der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>3.5 + 1.0 ZP</p>
<p>Besondere Relevanz erhält das Untermassverbot gerade dort, wo die Massnahmendauer durch ein absolutes Limit begrenzt ist. Dies ist im Rahmen von Suchtbehandlungen nach Art. 60 StGB der Fall. Der mit einer stationären Suchtbehandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre und darf eine Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten (Art. 60 Abs. 4 StGB). Dies bedeutet, dass der Zeitpunkt einer endgültigen Entlassung nach Art. 62c StGB grundsätzlich deutlich schneller erreicht wird, als dies bei einer langen Freiheitsstrafe der Fall ist (bzw. als dies im vorliegenden Fall für eine 11-jährige Freiheitsstrafe zu erwarten ist).</p> <p>Die bundesgerichtliche Rechtsprechung sieht mit Blick auf das Untermassverbot vor, dass sofern die Höchstdauer der stationären Massnahme weniger als 2/3 der Strafzeit beträgt, die Aussetzung von Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise zugunsten von stationären Massnahmen erfolgen kann. Will man in diesen Fällen dennoch eine Massnahme nach Art. 60 StGB aussprechen, benötigt dies einen gewissen Begründungsaufwand, etwa unter Bezugnahme auf den zu erwartenden Resozialisierungserfolg. Eine stationäre Massnahme verspricht unter Umständen den Resozialisierungserfolg oder sonst die Erreichung eines Massnahmenziels, welche durch den Vollzug der Strafe mit ambulanter Massnahme von vornherein nicht zu erreichen sind.</p> <p>Somit ist die Anordnung der stationären Massnahme auch mit Blick auf das Untermassverbot nicht per se unverhältnismässig.</p>	<p>3.0</p>
<p>Aufgabe 3.3: Einziehung</p>	
<p>Gefälschte Pässe</p>	
<p>Die gefälschten und beschlagnahmten Pässe könnten einer Sacheinziehung nach Art. 69 StGB unterliegen. Dazu bedarf es der folgenden Voraussetzungen:</p> <p>I. Straftat</p> <p>Strafrechtliches Unrecht; ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person: Eine Straftat liegt mit dem begangenen Urkundendelikt vor. Irrelevant ist, ob es bei dieser Straftat zu einer Verurteilung kommt.</p> <p>II. Gegenstände (= körperliche Sachen) mit einem bestimmten Deliktskonnex:</p> <p>a. Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren (<i>instrumenta sceleris</i>; Tatinstrumente)</p> <p>b. Gegenstände, die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (<i>producta sceleris</i>; Tatprodukte); Die Pässe sind laut Sachverhalt Produkt oder Instrument eines Urkundendeliktes gem. Art. 252 StGB.</p> <p>c. konkrete Gefährdung der Sicherheit von Menschen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung durch diese Gegenstände</p> <p>Gefälschte Pässe stellen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung dar, wenn sie sich im</p>	<p>4.5 + 0.5 ZP</p>



<p>Umlauf befinden, indem sie eine zuverlässige Identitätsfeststellung erschweren oder gar verhindern und zu Täuschungen im Rechtsverkehr in strafbarer Weise missbraucht werden können.</p>	
<p>III. Verhältnismässigkeit</p> <p>Die Einziehung muss auch verhältnismässig sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet, erforderlich sowie angemessen i.e.S. ist. Die Einziehung ist geeignet, die von den falschen Pässen ausgehende Gefahr der Täuschung zu beseitigen. Erforderlich ist die Einziehung, wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Es stellt sich die Frage, ob allenfalls die Kenntlichmachung als Fälschung und die darauf folgende Rückgabe an den Täter nach dem Grundsatz der Subsidiarität zu fordern wäre. Die Gefährlichkeit eines gefälschten Passes ist unter Umständen aber nicht gänzlich durch die Kenntlichmachung als Fälschung aufzuheben. Es könnte dennoch versucht werden, mit ihnen zu täuschen oder diese als Vorlage für weitere Verstösse gegen Art. 252 SGB zu nutzen. Somit ist die Einziehung als sichereres Mittel zur Erreichung des Zwecks angezeigt.</p> <p>Die Einziehung muss auch verhältnismässig im engeren Sinne sein. Die Passfälschungen stellen keinen erheblichen Vermögenswert dar, tragen aber zugleich ein erhebliches Gefährdungspotential in sich. Dieses Verhältnis führt dazu, dass die Einziehung auch angemessen i.e.S. ist.</p> <p>IV. Fazit</p> <p>Die Einziehung der beschlagnahmten Pässe ist nach Art. 69 StGB anzuordnen.</p>	<p>2.0</p>
<p>Erbeutetes Bargeld in Höhe von 5'500 CHF</p>	
<p>Zwar handelt es sich bei Bargeld um einen Gegenstand. Von diesem geht aber keine Gefahr aus, so dass eine Einziehung nach Art. 69 StGB nicht möglich ist. Jedoch kommt eine Einziehung nach Art. 70 StGB in Betracht.</p> <p>I. Straftat</p> <p>Durch den Raub ist eine Straftat begangen worden. Irrelevant ist, ob es als Folge dieser Straftat zu einer Verurteilung kommt.</p> <p>II. Erlangung von Vermögenswerten</p> <p>Durch die Straftat müssen Vermögenswerte erlangt worden sein (Tatgewinn), oder es wurden Vermögenswerte dazu bestimmt, die Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Tatlohn). Vorliegend konnte Tim die 5'500 CHF als Tatgewinn einstreichen. Gem. Sachverhalt ist erstellt, dass es sich bei dem beschlagnahmten Bargeld um die Beute aus dem Raub handelt.</p> <p>III. Vorrang Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes</p> <p>Sofern möglich, sind die Vermögenswerte dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auszuhändigen. Ist die Identität des Verletzten bekannt, können diesem die abhanden gekommenen Vermögenswerte direkt ausgehändigt werden („Restitution“), ohne dass vorher eine Einziehung und eine Verwendung zugunsten des Geschädigten i.S.v. Art. 73 StGB stattfindet. Dieses Aushändigen gem. Art. 70 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB geht mithin einer Einziehung nach Art. 70 StGB vor.</p> <p>Vorliegend ist Otto Opfer des Raubes geworden; die Identität des Geschädigten ist bekannt.</p> <p>IV. Fazit</p> <p>Das Bargeld in Höhe von 5'500 CHF ist ohne vorgängige Einziehung an den Otto auszuhändigen.</p>	<p>5.0</p>
<p>Gesamtpunktzahl Aufgabe 3</p>	<p>24.0</p> <p>+</p> <p>1.5 ZP</p>



Gesamtpunktzahl Aufgabe 1	40.5 + 9.0 ZP
Gesamtpunktzahl Aufgabe 2	34.5 + 4.5 ZP
Gesamtpunktzahl Aufgabe 3	24.0 + 1.5 ZP
Total	99.0 + 15.0 ZP